

## Brexit: „Entweder dieses Abkommen oder kein Abkommen“

Autor: Tomke Hansmann, Redakteurin | 07.12.2018 11:29 | Copyright BörseGo AG 2000–2019

**Sandy Nairn, Chairman der Templeton Global Equity Group und CEO von Edinburgh Partners, geht in einer aktuellen Analyse der Frage nach, ob die Märkte die Chance auf einen britischen Verbleib in der EU unterschätzen.**

Edinburgh (GodmodeTrader.de) – Im Sommer verfasste Sandy Nairn, Chairman der Templeton Global Equity Group und CEO von Edinburgh Partners, einen Beitrag mit dem Titel „The Politics and Processes of Brexit“. Seine Analyse stützte sich auf Erkenntnisse des früheren Diplomaten Lord Kerr, der Berater von Edinburgh Partners und einer der Autoren von Artikel 50 des Vertrages von Lissabon ist, in dem die Schritte für den Austritt eines Landes aus der Europäischen Union beschrieben sind. Der Beitrag untersuchte verschiedene Szenarien für den Weg Großbritanniens zum Brexit. Eine der von Nairn gestellten Fragen lautete: „Unterschätzen die Märkte die Chance auf einen britischen Verbleib in der EU?“ Nairn untersucht die aktuelle Situation und stellt diese Frage erneut.

„Nach einigen turbulenten Tagen für die britische Premierministerin Theresa May und die britischen Finanzmärkte lässt sich über den Brexit kaum noch mit absoluter Gewissheit eine Aussage treffen. Das Austrittsabkommen, auf das sich die Unterhändler Großbritanniens und der EU einigten, muss in der zweiten Dezember-Woche durchs Parlament. Es hagelte jedoch von allen Seiten Hohn und Spott, und die entscheidende Frage lautet für die meisten Beobachter, ob die britische Regierung genug Stimmen zusammenbringen kann“, so Nairn.

Das Abkommen in seiner jetzigen Fassung regle ausführlich die finanzielle Abwicklung des britischen Austritts aus der Europäischen Union (EU). Es enthalte auch ein Kapitel über die Rechte der Bürger nach dem Brexit, also von EU-Bürgern in Großbritannien und von britischen Bürgern in der EU. Mehrere Klauseln des Abkommens dürften für einige zentrale Akteure Knackpunkte sein. Vor allem die Nordirland-Frage scheine ein Hindernis zu sein. Das Austrittsabkommen schlage eine Notfallregelung vor, die die Grenze zwischen Nordirland und der Republik Irland offenhalte, sofern bis 29. März 2019 keine Einigung auf ein Handelsabkommen gelinge, heißt es weiter.

„Diese Regelung wird jedoch von der nordirischen Democratic Unionist Party (DUP) abgelehnt, da sie Nordirland anders als den Rest Großbritanniens behandeln würde. Wichtig ist hierbei, dass sich Mays parlamentarische Mehrheit auf die DUP stützt. Ohne die Unterstützung der DUP könnte die Konservative Partei ihre Macht verlieren. Glühende Brexit-Befürworter innerhalb der Konservativen Partei sind ebenfalls nicht mit dem Abkommen zufrieden. Aus ihrer Sicht ist der fortdauernde Einfluss Europas gemäß dem Austrittsabkommen in wichtigen Bereichen der britischen Politik weiterhin zu groß“, so Nairn.

Für die schottischen Tories könnten die vagen Vorschläge für die Fischereipolitik darauf hindeuten, dass die schottische Fischereibranche erneut geopfert werde. Einige Tory-Parlamentarier aus Schottland stützten sich auf die Stimmen der dortigen Fischer. Was die Opposition anbelange, dürften sowohl Parlamentarier der Labour-Partei als auch der Scottish National Party (SNP) von ihren Parteichefs die Anweisung erhalten, gegen das Abkommen zu stimmen. Somit liege der einzige plausible Weg für die Annahme des Abkommens darin, die Abstimmung als Entscheidung über Schwarz oder Weiß auszurufen. Anders gesagt: „Entweder dieses Abkommen oder kein Abkommen“, heißt es weiter.

„Wir erwarten, dass man es nicht darauf ankommen lässt. Falls es doch dazu kommt, würde das Abkommen im Parlament nahezu sicher abgelehnt. Die Labour-Partei würde dann Neuwahlen verlangen, um die Regierung aus dem Amt zu jagen. Es stellt sich die Frage, ob die Tories bereit wären, ein zweites Brexit-Referendum vorzuschlagen, um dies zu vermeiden“, so Nairn.

Es komme wieder auf die Stimmenarithmetik an, doch die Debatte über ein zweites Referendum dürfte intensiver werden, und nach unserem Dafürhalten könnte die Labour-Partei wohl kaum noch vermeiden, eine klare Position

abzustecken. Falls es zu dieser Situation komme, sei es sehr wahrscheinlich, dass eine der großen Parteien vorschlagen würde, die Bürger in Neuwahlen um ihre Meinung zu fragen, um anschließend ein zweites Referendum vorzuschlagen. Die Partei, die dies zuerst tue, werde ihren Gegner in eine sehr schwierige Lage bringen. Unterdessen sei kaum absehbar, wie all dies ohne Verlängerung der Verhandlungsphase erreicht werden könne, heißt es weiter.

„Die Entwicklung wird zeigen, ob es weitere Rücktritte gibt und in welche Richtung der politische Konsens in Bezug auf die nächsten Schritte im Brexit-Prozess geht. Dann können wir die Risiko-Rendite-Berechnungen für Investments besser aufstellen. Die Wahrscheinlichkeit von Neuwahlen und einem zweiten Referendum ist gerade gestiegen. Dies bedeutet, dass unter den möglichen Ergebnissen ein sog. ‚Extremereignis‘ wahrscheinlicher wurde. Eine extreme Möglichkeit beinhaltet eine Labour-Regierung (mit oder ohne Brexit) und die andere beinhaltet ‚Kein Brexit‘ (mit oder ohne Tories an der Macht)“, so Nairn.

Wie in dem Beitrag „The Politics and Processes of Brexit“ dargelegt, dürften die Märkte die Gefahr eines Regierungswechsels viel ernster nehmen, als dies in der Vergangenheit geschehen sei. Dies habe sowohl Auswirkungen auf den britischen Gilt- als auch Aktienmarkt. Die aktuelle Führung der Labour-Partei habe mehr als deutlich gemacht, dass die Verstaatlichung bzw. strenge Regulierung einiger kritischer Sektoren, die Wiedereinführung von Tarifverhandlungen und eine deutliche Erhöhung der Staatsausgaben für sie wichtig seien, heißt es weiter.

„Aus Anlegersicht bestünde unser Ansatz im Falle einer möglichen Labour-Regierung zuerst darin, Branchen zu meiden, für die Regulierung und Verstaatlichung diskutiert werden. Wir werden ganz einfach nicht dafür bezahlt, dieses Risiko einzugehen. Viele internationale Unternehmen dürften ihre Geschäfte unverändert fortsetzen, doch es müsste etwaig eine Risikoprämie für Änderungen bei der Unternehmenssteuer und weitere mögliche Belastungen eingepreist werden“, so Nairn.

Unterdessen müsse man ganz genau auf die Wahlarithmetik achten, um abzuschätzen, ob „Bleiben“ und eine Fortsetzung der konservativen Regierung ein wahrscheinliches Ergebnis sein könnten, heißt es weiter. „Nach unserer Einschätzung dürften die Risikoprämien in den kommenden Monaten steigen und möglicherweise Anlagen in Aktien beflügeln, die bereits mit hohem Abschlag für das denkbar schlechteste Brexit-Ergebnis gehandelt werden, wie z. B. unter anderem in den Sektoren Finanzdienstleistungen und Bau. Phasen wie diese eröffnen häufig sehr gute Gelegenheiten, und um sie auszunutzen zu können, ist ein Verständnis der Grenzen von Risiko und Rendite Voraussetzung“, so Nairn.

## Risikohinweis & Haftungsausschluss gemäß § 16 und § 18 AGB BörseGo AG

### § 16 Haftung

16.1 Soweit Nutzer Inhalte in Diskussionsforen, sogenannten Streams, Chats oder Blogs einstellen und dort Ratschläge oder Anlagetipps erteilen, handelt es sich ausschließlich um von den betreffenden Nutzern verantwortete Inhalte. BörseGo stellt insofern lediglich das Medium technisch zur Verfügung und ist nicht für die Genauigkeit, Richtigkeit oder Verlässlichkeit dieser Inhalte verantwortlich. Insbesondere ist BörseGo nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass dieser auf eine solche Information vertraut.

16.2 Resultieren Schäden des Nutzers aus dem Verlust von Daten, so haftet BörseGo hierfür unabhängig vom einer etwaigen Beteiligung nicht, soweit die Schäden durch eine zweckgemäße, regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Nutzer vermieden worden wären.

16.3 Im Übrigen haften BörseGo, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. BörseGo haftet weiterhin für Schäden, die aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BörseGo, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

16.4 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziff. 16.3) haftet BörseGo nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16.5 Weitergehende Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 18 Risikohinweis

Die Informationen und Services auf den Webseiten von BörseGo wenden sich an registrierte sowie nichtregistrierte Nutzer. Die Angebote, die der Nutzer auf den Webseiten von BörseGo findet, richten sich jedoch ausdrücklich nicht an Personen in Ländern, die das Vorhalten bzw. den Aufruf der darin eingestellten Inhalte untersagen, insbesondere nicht an US-Personen im Sinne der Regulation S des US Securities Act von 1933 sowie Internet-Nutzer in Großbritannien, Nordirland, Kanada und Japan. Jeder Nutzer ist selbst verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf der Internetseiten zu informieren und diese einzuhalten.

Insbesondere weist BörseGo hierbei auf die bei Geschäften mit Optionsscheinen, Derivaten und derivativen Finanzinstrumenten besonders hohen Risiken hin. Der Handel mit Optionsscheinen bzw. Derivaten ist ein Finanztermingeschäft. Den erheblichen Chancen stehen entsprechende Risiken gegenüber, die nicht nur einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals, sondern darüber hinausgehende Verluste nach sich ziehen können. Aus diesem Grund setzt diese Art von Geschäften vertiefte Kenntnisse im Bezug auf diese Finanzprodukte, die Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken und -strategien voraus.

Soweit BörseGo Börsen- oder Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, Marktdaten sowie sonstige allgemeine Marktinformationen auf ihren Webseiten bereitstellt, dienen diese nur zur Information und zur Unterstützung Ihrer selbstständigen Anlageentscheidung. Auch wenn BörseGo alle eingebundenen Informationen sorgsam überprüft, erhebt BörseGo keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Es obliegt dem Nutzer selbst, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Daten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kursdaten von Drittquellen. Die genannten Informationen stellen keine Aufforderung zum Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren und derivativen Finanzprodukten dar und begründen kein individuelles Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Sie sind keine Rechts-, Steuer- oder sonstige Beratung und können eine solche auch nicht ersetzen.

Bevor der Nutzer Investmententscheidungen trifft, sollte er sich sorgfältig über die Chancen und Risiken des Investments informiert haben. Aus einer positiven Wertentwicklung eines Finanzprodukts in der Vergangenheit kann keinesfalls auf zukünftige Erträge geschlossen werden. BörseGo übernimmt keine Haftung für die erteilten Informationen, die aus von BörseGo als vertrauenswürdig erachtet wurden, für bereitgestellte Handelsanregungen sowie für deren Vollständigkeit.

Leser sowie Teilnehmer an multimedialen Veranstaltungen wie Webinare, Online-Seminare, Seminare oder Vortragsveranstaltungen, die aufgrund der veröffentlichten Inhalte Anlageentscheidungen treffen bzw. Transaktionen durchführen, handeln in vollem Umfang auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

BörseGo übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Eine Haftung von BörseGo für die Inhalte derartiger Internetseiten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

**Stand: Oktober 2016**

Das Dokument mit Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen sowie das Darstellen auf einer Website liegen, auch nur bei auszugsweiser Verwertung, bei der BörseGo AG. Alle Rechte vorbehalten.

www.boerse-go.ag © BörseGo AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in München – Registergericht: Amtsgericht München – Register-Nr: HRB 169607 – Vorstand: Robert Abend, Christian Ehmig, Johannes Pfeuffer, Thomas Waibel – Aufsichtsratsvorsitzender: Theodor Petersen – Umsatzsteueridentifikationsnummer gemäß § 27a UStG: DE207240211

München, 2019